

Sollte diese E-Mail nicht korrekt angezeigt werden, [lesen Sie bitte online weiter](#).

Rückmeldeverfahren NRW-Soforthilfe

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

wie bereits vor längerer Zeit angekündigt, startet das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW ab sofort mit dem Rückmeldeverfahren der NRW-Soforthilfe. Zu Ihrer Information erhalten Sie das Muster einer E-Mail, das ab heute und in den nächsten Tagen an den/die Antragsteller/in verschickt wird und aus dem sich alle wesentlichen Informationen zum Verfahren ergeben. Ferner erhalten Sie FAQs in Kurz- und Langfassung sowie eine Berechnungshilfe.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Steuerberaterkammer Düsseldorf

Steuerberaterkammer Düsseldorf
Grafenberger Allee 98
40237 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 66 90 6-0
Telefax: 0211 - 66 90 6-600

E-Mail: mail@stbk-duesseldorf.de
Internet: www.stbk-duesseldorf.de

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie [hier](#).



NRW-Soforthilfe 2020: Fragen und Antworten zum Rückmeldeverfahren

Die Rückmeldung zur NRW-Soforthilfe ist seit Dezember 2020 möglich. Frist für die Abgabe der Rückmeldung ist der 31.10.2021. Für eine eventuell notwendige Rückzahlung besteht bis zum 31.10.2022 Zeit.

Ab Mitte Juni 2021 erhalten alle Soforthilfe-Empfängerinnen und -Empfänger, die bislang noch keine Rückmeldung abgegeben haben, eine E-Mail, die zur Rückmeldung auffordert und die Informationen und Links für die Rückmeldung zur NRW-Soforthilfe 2020 enthält.

Absender dieser E-Mail ist die Adresse noreply@soforthilfe-corona.nrw.de.

Mit den Informationen aus dieser E-Mail müssen Sie die Rückmeldung zur NRW-Soforthilfe 2020 vornehmen. Verwenden Sie für Ihre Rückmeldung bitte ausschließlich das in der E-Mail verlinkte Online-Formular. Zusätzlich bieten wir Ihnen zur Vorbereitung der Angaben eine Berechnungshilfe als PDF-Datei an.

Neben dieser Kurzversion der Fragen und Antworten zum Rückmeldeverfahren [finden Sie hier die ausführliche und vollständige Version unserer FAQ](#). Dort informieren wir Sie detailliert zu den folgenden Themen:

- Rückmeldeverfahren
- Ermittlung Ihres Liquiditätsengpasses und Anrechenbarkeit von Kosten / Ausgaben
- Fiktiver Unternehmerlohn
- Vorgehen bei der Rückzahlung
- Rückzahlung in Raten oder als Teilzahlung
- Fragen zum Vorgehen bei bereits erfolgter Rückzahlung oder Rückmeldung
- weitere Fragen rund um die NRW-Soforthilfe 2020

Notwendigkeit der Rückmeldung

Bitte senden Sie uns auch dann Ihr ausgefülltes Rückmelde-Formular, wenn Sie die Soforthilfe bereits vollständig zurückgezahlt haben. In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, eine verkürzte Rückmeldung zu nutzen. Im Rückmelde-Formular ist dafür das Feld „Verzicht“ vorgesehen. Sie können dort auch Ihre eventuell bereits erfolgte Rückzahlung angeben.

Sofern Sie Ihre Rückzahlung an die im Bewilligungsbescheid angegebene IBAN der Landeshauptkasse oder der für Sie zuständigen Bezirksregierung überwiesen haben, wurde diese bereits verbucht. Bitte beachten Sie, dass die individuelle Bestätigung einzelner Zahlungseingänge nicht möglich ist. Bewahren Sie Ihre Bankunterlagen über eine durchgeführte Rückzahlung daher bitte gut auf.

Jede Empfängerin und jeder Empfänger der NRW-Soforthilfe 2020 ist zur Abgabe einer Rückmeldung verpflichtet.

IBAN für die Rückzahlung

Bitte verwenden Sie für eine (auch anteilige) Rückzahlung der Soforthilfe ausschließlich die bei der Rückmeldung angegebene IBAN. Sie finden diese IBAN im Rückmeldeformular, in der Anlage Ihrer Eingangsbestätigung sowie im Abschnitt 4.3 unserer vollständigen FAQ.

Es handelt sich dabei um dieselbe IBAN, von der Ihnen die Soforthilfepauschale überwiesen wurde. Damit Ihre Zahlung unmittelbar verbucht werden kann, überweisen Sie bitte nicht an die in früheren Bescheiden angegebene IBAN der Landeskasse!

Bei der Überweisung verwenden Sie bitte folgende Angaben, damit Ihre Zahlung zweifelsfrei zugeordnet werden kann:

Empfänger/Kontoinhaber: Tragen Sie hier bitte die zuständige Bezirksregierung ein, z. B. "Bezirksregierung Köln"

Verwendungszweck Feld 1: <Aktenzeichen laut Bewilligungsbescheid>

Verwendungszweck Feld 2: „Rückzahlung Corona-Soforthilfe“

Diese Angaben finden Sie auch in Ihrem Rückmeldeformular und in der Eingangsbestätigung.

Wichtige Einzelfragen

Wann muss ich die Rückmeldung zur NRW Soforthilfe 2020 abgeben?

Bislang konnten Sie die Rückmeldung zur NRW-Soforthilfe bereits freiwillig vornehmen. Wenn Sie seit Dezember 2020 bereits eine Rückmeldung abgegeben haben, ist keine erneute Rückmeldung erforderlich. Sie erhalten in diesem Fall auch keine neue E-Mail zur Rückmeldung. Wenn Sie bereits im Juli 2020 eine Rückmeldung abgegeben haben, bitten wir Sie um eine erneute Rückmeldung mit dem aktuellen Rückmelde-Formular.

Werden Sie erneut von uns für die Rückmeldung angeschrieben, geben Sie Ihre Rückmeldung bitte spätestens bis zum **31. Oktober 2021** ab.

Warum werde ich zur Rückmeldung aufgefordert?

Alle Empfängerinnen und Empfänger der NRW-Soforthilfe 2020 wurden im Bewilligungsbescheid darüber informiert, dass die Soforthilfe zweckgebunden ist. In Nordrhein-Westfalen wurde zu jedem bewilligten Antrag zunächst die maximale Fördersumme ausgezahlt, um schnell und unbürokratisch zu unterstützen.

Mit der Rückmeldung erinnert das Land daran, dass der Anteil der Soforthilfe, der im Förderzeitraum nicht für betriebliche Ausgaben verwendet wurde, zurückerstattet werden muss. Die Rückmeldung über das Rückmelde-Formular ist daher für alle Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe verpflichtend.

Wie genau läuft die Rückmeldung ab?

Per E-Mail informieren wir Sie über die Ihnen zur Verfügung stehenden Abrechnungsmöglichkeiten. Diese E-Mail enthält jeweils einen Link zu einer Berechnungshilfe, die Sie als PDF-Datei herunterladen können, sowie zum digitalen Rückmelde-Formular.

Lesen Sie die Hinweise in der E-Mail, in der Berechnungshilfe und im Rückmelde-Formular jeweils sorgfältig durch. Darin ist erklärt, wie Sie Ihren Liquiditätsengpass berechnen und ob ggf. zu viel erhaltenes Geld zurückerstattet werden muss.

1. Die Berechnungshilfe „Ermittlung des Liquiditätsengpasses – NRW-Soforthilfe 2020“ hilft Ihnen bei der Ermittlung Ihres tatsächlichen Liquiditätsengpasses. Sie können hier Ihren Förderzeitraum festlegen, sowie die Höhe Ihrer jeweiligen Einnahmen und Ausgaben ermitteln. Bei der Berechnungshilfe handelt es sich nicht um das Rückmelde-Formular. Bitte verwenden Sie für die Übermittlung Ihrer Rückmeldung an uns ausschließlich das Online-Formular zur Rückmeldung, das ebenfalls in unserer E-Mail verlinkt ist.
2. Einzelne Angaben aus der Berechnungshilfe übertragen Sie anschließend in das Rückmelde-Formular. Mit Hilfe des Formulars ermitteln Sie, ob Sie einen Teil der erhaltenen Soforthilfe

VORABVERSION – ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN

zurückzahlen müssen. Nach dem Absenden des digitalen Formulars erhalten Sie eine Bestätigung Ihrer Angaben und der Höhe einer möglichen Rückzahlung. Sie haben danach die Möglichkeit, Ihre Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen bis zu drei Mal zu korrigieren. Anschließend erhalten Sie ggf. einen Schlussbescheid über die festgesetzte Förderhöhe.

3. Bitte veranlassen Sie ggf. die notwendige Rückzahlung.
4. Bitte bewahren Sie alle Unterlagen und Belege für die Dauer von zehn Jahren auf.

Wie kann ich Ausgaben für Personal geltend machen?

Nach wie vor gilt: Personalausgaben können nicht als Ausgaben im Sinne der Berechnung des Liquiditätsengpasses angesetzt werden. Stattdessen konnte folgende Lösung vereinbart werden, um die stellenweise vorhandenen Lockerungen im Mai 2020 angemessen zu berücksichtigen:

Von den monatlichen Einnahmen abziehbar sind Personalkosten (Fertigungslöhne und Hilfslohne, Gehälter, gesetzliche und freiwillige betriebliche soziale Ausgaben sowie alle übrigen Personalnebenkosten und sonstige Vergütungen), sofern

- diese nicht durch das Kurzarbeitergeld oder andere Ersatzleistungen abgedeckt sind und
- für die Erzielung der Einnahmen, von denen sie abgesetzt werden, im Förderzeitraum erforderlich waren.

Personalausgaben können nur für den betreffenden Monat von den erzielten Einnahmen abgezogen werden, in dem sie angefallen sind, ggf. anteilig bei einer vom Kalendermonat abweichenden Auswahl des Förderzeitraums. Eine Anrechnung auf andere Einnahmen aus dem Förderzeitraum ist nicht möglich. Das Ergebnis der monatlichen Einnahmen kann durch diese Berücksichtigung maximal auf einen Betrag von Null Euro gesenkt werden. Das Ergebnis der Einnahmen kann nicht negativ sein.

Gehälter für GmbH-Geschäftsführer können unter diesen Voraussetzungen von den Einnahmen abgezogen werden, sofern der Geschäftsführer sozialversicherungsrechtlich als angestellt eingestuft ist.

Kann ich gestundete Ausgaben angeben?

Gestundete Zahlungen können als Abzugsposten im Rückmelde-Formular berücksichtigt werden, sofern sie als Sach- und Finanzaufwand grundsätzlich förderfähig sind (z. B. Mieten, Pachten und Zinsen) und in vertraglich festgeschriebener Höhe innerhalb des Förderzeitraums fällig gewesen wären. Diese Zahlungen können dann jedoch nicht mehr im Rahmen einer späteren Billigkeitsleistung, insbesondere bei der Überbrückungshilfe, berücksichtigt werden.

Unter welchen Umständen darf ich 2.000 Euro als fiktiven Unternehmerlohn ansetzen?

Solo-Selbstständige, Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie im Unternehmen tätige Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen einmalig einen pauschalen Betrag für die Monate März und April 2020 von insgesamt 2.000 € für Lebenshaltungskosten bzw. einen (fiktiven) Unternehmerlohn ansetzen. Der anteilige Ansatz eines Teilbetrags für nur einen Teil des Förderzeitraums ist dabei nicht möglich. Voraussetzungen:

- (erstmalige) Antragstellung im März oder April 2020.
- weder im März noch im April 2020 Bezug von Grundsicherung nach dem SGB II

- keine Bewilligung des Sofortprogramms für Künstlerinnen und Künstler.

Ist eine der Bedingungen nicht erfüllt, darf kein fiktiver Unternehmerlohn bei der Erfassung des Liquiditätsengpasses angesetzt werden.

Detaillierte Informationen zu diesem Punkt finden Sie in unseren ausführlichen FAQ.

Was muss ich bei meiner Rückzahlung berücksichtigen?

Wenn der von Ihnen ermittelte Liquiditätsengpass niedriger ist als die an Sie ausgezahlte Soforthilfe, müssen Sie den Differenzbetrag vollständig zurückzahlen. Das Rückmelde-Formular ermittelt auf der Grundlage Ihrer Angaben, ob eine Rückzahlung erfolgen muss. Bitte überweisen Sie die zu viel erhaltene Soforthilfe auf die IBAN zurück, von der Sie die Überweisung der Soforthilfe erhalten haben, damit wir Ihre Rückzahlung korrekt zuordnen können.

In der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2020 ist der von Ihnen in 2020 einbehaltene Teil der Soforthilfe als Einnahme anzugeben.

An wen kann ich mich bei Nachfragen wenden?

Viele Informationen und Hinweise zur NRW-Soforthilfe 2020 sowie zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten finden Sie auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums unter www.wirtschaft.nrw/coronahilfe.

Bei Fragen zur Abrechnung der NRW-Soforthilfe 2020 steht Ihnen unsere telefonische Hotline zur Verfügung: **0211-7956 4995**.

Inhaltliche Fragen zum Rückmeldeverfahren, die nicht durch diese FAQ-Kurzfassung beantwortet werden, finden Sie in der ausführlichen Version unserer Fragen und Antworten:

Ihre Frage war nicht dabei?

[Hier finden Sie die ausführliche und vollständige Version unserer FAQ](#)

Sollte Ihre Frage dort nicht beantwortet werden, richten Sie Ihr Anliegen per E-Mail an das Postfach soforthilfe-rueckmeldung@mwide.nrw.de.

Sie benötigen noch einmal die Fragen und Antworten aus der Rückmeldephase ab Dezember 2020

[Hier kommen Sie zu den Fragen und Antworten aus der Rückmeldephase ab 12/2020.](#)

Sie benötigen noch einmal die Fragen und Antworten aus der abgelaufenen Antragsphase?

[Hier kommen Sie zu den Fragen und Antworten aus der Antragsphase.](#)

(Stand: 08. Juni 2021)

NRW-Soforthilfe 2020

E-Mail Unterlagen Rückmeldung ab Mitte Juni 2021

Betreff:

NRW-Soforthilfe 2020, Rückmeldung zum Antrag #**PLZ-AntragsID**

Text:

NRW-Soforthilfe 2020

Ihr Antrag **34.Soforthilfe2020-xxx**

Sehr geehrte/r **Vorname Name**,

im Frühjahr 2020 haben Sie eine Förderleistung im Rahmen der NRW-Soforthilfe 2020 beantragt. Um Ihrem Antrag schnell entsprechen zu können, haben wir Ihnen auf der Grundlage Ihrer damaligen Angaben eine Förderpauschale ausgezahlt.

Durch die pauschale Auszahlung des Höchstbetrags ist es nach den Vorgaben des Bundes nun notwendig, eine nachträgliche Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses durchzuführen, um die konkrete Förderhöhe abschließend zu ermitteln und durch einen Schlussbescheid festzulegen. Hierauf hatten wir Sie bei der Antragstellung, im Bewilligungsbescheid sowie in unserer Mail aus dem Dezember 2020 bereits hingewiesen. In dieser Mail hatten wir Ihnen angekündigt, im Frühjahr 2021 wieder auf Sie zuzukommen. Wir wollten damit jedenfalls solange warten, bis sich die pandemische Lage und ihre wirtschaftlichen Folgen spürbar entspannt haben.

Mit dieser Mail heute erhalten Sie nun die erforderlichen digitalen Formulare, um den tatsächlichen Liquiditätsengpass zu ermitteln. Bitte senden Sie die Rückmeldung

bis zum 31. Oktober 2021

an uns zurück.

Für eine etwaige Rückzahlung haben Sie dann bis zum **31. Oktober 2022** Zeit. Wir haben diese Frist mit Blick auf die wirtschaftliche Situation vieler Unternehmen ganz bewusst in das nächste Jahr gelegt.

Nehmen Sie Ihre Rückmeldung zur NRW-Soforthilfe 2020 bitte ausschließlich mit dem personalisierten Rückmelde-Formular vor. Damit können Sie die erforderlichen Angaben digital übermitteln. Den Link zu dem für Sie vorbereiteten Formular finden Sie in dieser E-Mail. Übermitteln Sie bitte keine Dateien und Ausdrücke per Post oder E-Mail, diese werden nicht weiterverarbeitet.

Lesen Sie die Informationen und Hinweise in dieser Mail bitte aufmerksam durch, bevor Sie mit Ihrer Rückmeldung beginnen.

Sollten Sie bereits im Juli 2020 eine Rückmeldung abgegeben haben, so profitieren Sie möglicherweise von den zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bund nachträglich vereinbarten verbesserten Abrechnungsbedingungen. Wir bitten Sie deshalb um eine erneute Rückmeldung. Sollten Sie zusätzlich bereits eine Teil-Rückzahlung vorgenommen haben, so beachten Sie bitte die Informationen unter Punkt 3.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, auf die erhaltene Soforthilfepauschale insgesamt zu verzichten und diese (sofern nicht bereits geschehen) vollständig zurückzuzahlen. Auch in diesem Fall ist die Rückmeldung erforderlich.

1. Was muss ich tun?

Bitte bestimmen Sie Ihren 3-monatigen Förderzeitraum und ermitteln Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben in diesem Zeitraum.

Als Hilfestellung können Sie dazu die Berechnungshilfe „Ermittlung des Liquiditätsengpasses – NRW-Soforthilfe 2020“ verwenden. Die Berechnungshilfe zeigt Ihnen an, welche Angaben Sie im Rückmeldeformular eintragen müssen. Sie können die Berechnungshilfe über den untenstehenden Link als PDF herunterladen.

Wichtig: Bitte öffnen und bearbeiten Sie die Berechnungshilfe nicht unmittelbar in Ihrem Browser, da dort die enthaltenen Summenfunktionen möglicherweise nicht korrekt arbeiten. Verwenden Sie stattdessen bitte eines der üblichen Programme zur Anzeige von PDF-Dateien.

Die Berechnungshilfe unterstützt Sie bei der Berechnung der erforderlichen Angaben für die Rückmeldung. Die Angaben zur Übernahme in das Rückmelde-Formular sind gelb unterlegt. Die ausgefüllte Berechnungshilfe verbleibt bei Ihnen. Bitte bewahren Sie diese jedoch für etwaige Rückfragen für die Dauer von zehn Jahren auf.

BERECHNUNGSHILFE

<https://soforthilfe-corona-test.nrw.de/lip/documents/Berechnungshilfe>

Nachdem Sie die erforderlichen Angaben in der Berechnungshilfe zusammengestellt haben, übertragen Sie die gelb unterlegten Daten (zum Förderzeitraum, zu Ihren Einnahmen und dafür notwendigen Personalausgaben sowie zu Ihren sonstigen Ausgaben) bitte in das digitale Rückmelde-Formular (Link untenstehend). Bitte prüfen Sie, ob die Werte in den gelben Feldern korrekt berechnet wurden.

Das personalisierte Rückmelde-Formular ist ausschließlich für die Rückmeldung zu Ihrem oben angegebenen Antrag verwendbar. Sollten Sie mehrere Anträge gestellt haben, erhalten Sie diese Mail nochmals für jeden weiteren genehmigten Antrag.

Aus dem Rückmelde-Formular geht auch eine ggf. erforderliche (Teil-) Rückzahlung der erhaltenen Soforthilfepauschale Ihrerseits hervor. Nach dem Absenden des Rückmelde-Formulars erhalten Sie eine Eingangsbestätigung mit einer Zusammenfassung Ihrer Angaben.

Sofern Sie auf die Soforthilfe verzichten, können Sie dies im Rückmelde-Formular angeben. Die Berechnungshilfe benötigen Sie in diesem Fall nicht.

Ihr personalisiertes Rückmelde-Formular können Sie über den folgenden Link aufrufen:

RÜCKMELDE-FORMULAR

<https://soforthilfe-corona-test.nrw.de/lip/action/invoke.do?id=A2FC0F3086180>

Nach der Abgabe Ihrer Rückmeldung können Sie Ihre Angaben innerhalb von 14 Tagen korrigieren. Weitere Informationen dazu erhalten Sie mit der Eingangsbestätigung.

Von der Bundesregierung wurde im Rahmen des Konjunkturprogramms die Überbrückungshilfe I für besonders belastete Unternehmen im Zeitraum Juni bis Dezember 2020 angeschlossen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Überschneidung der Förderzeiträume eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe auf die Überbrückungshilfe erfolgt und die nun ermittelte Höhe der Soforthilfe bei der Abrechnung der Überbrückungshilfe I ggf. von Ihnen zu berücksichtigen ist.

2. Welche weiteren Unterlagen benötige ich?

Für Ihre Rückmeldung benötigen Sie nur die Angaben aus Ihrer betrieblichen Buchführung. Das Rückmelde-Formular wird online ausgefüllt und Sie müssen keine Unterlagen einsenden.

Alle Belege und Unterlagen, die Sie zum Ausfüllen verwendet haben, sind – wie Ihre sonstigen Steuerunterlagen auch – für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren, um die Angaben bei möglichen Nachfragen nachvollziehen zu können.

3. Wohin muss ich im Falle einer Rückzahlung überweisen?

Die Überweisung muss auf das Konto der bewilligenden Bezirksregierung erfolgen. Aus Sicherheitsgründen weicht die im Rückmelde-Formular genannte Kontoverbindung von der in Ihrem Bewilligungsbescheid aufgeführten Kontoverbindung ab. Bitte verwenden Sie nur die im Rückmelde-Formular und in der Zusammenfassung angegebene Kontoverbindung, damit Ihre Zahlung korrekt verbucht werden kann. Es handelt sich um dieselbe IBAN, von der Ihnen die Soforthilfe überwiesen wurde. Gleichen Sie die Kontonummer zu Ihrer eigenen Absicherung bitte nochmals mit Ihren Kontounterlagen und den Angaben in unseren FAQ auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums unter <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> ab.

Sofern Sie bereits eine Rückzahlung geleistet haben und diese höher ist als der jetzt errechnete Rückzahlungsbetrag, wird Ihnen der Differenzbetrag nach Prüfung Ihrer Angaben ggf. zurückerstattet. Wir müssen Sie in diesem Fall bitten, sich bis zum Abschluss des Rückzahlungsverfahrens zu gedulden.

Spätester Termin für den vollständigen Eingang einer erforderlichen Rückzahlung ist der 31. Oktober 2022. Sie können den ausstehenden Betrag bis dahin ohne weitere Abstimmung mit uns auch in mehreren Teilzahlungen überweisen.

Bitte geben Sie bei jeder Überweisung das Aktenzeichen **34.Soforthilfe2020-xxx** im Verwendungszweck an.

4. Sie haben Fragen?

Weitere Erläuterungen und FAQ, unser Erklär-Video sowie die Telefonnummer unserer Hotline finden Sie unter <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums.

5. Wie geht es weiter?

Das Förderverfahren ist abgeschlossen, wenn Sie das ordnungsgemäß ausgefüllte Rückmelde-Formular in unserem digitalen Verfahren abgeschickt und ggf. zu viel erhaltene Soforthilfe zurückgezahlt haben.

Auf mögliche rechtliche Konsequenzen fehlender oder falscher Angaben haben wir bereits im Antrag und Bewilligungsbescheid hingewiesen. Diese ergeben sich auch, wenn das Rückmelde-Formular nicht zurückgesandt wird.

Das Rückmelde-Formular ist entgegen der Ziffer II.8 Ihres Bewilligungsbescheids nicht der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2020 beizufügen. Zu Ihrer Entlastung und Gewährleistung eines völdigitalen Verfahrens nimmt die Finanzverwaltung stattdessen einen automatisierten Abgleich vor.

Wir hoffen, dass die NRW-Soforthilfe 2020 einen Beitrag dazu leisten konnte, Ihnen und Ihrem Betrieb durch die schwierige Zeit der Corona-Pandemie zu helfen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der NRW-Soforthilfe 2020

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
www.wirtschaft.nrw

FAQ: www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020

Hotline: 0211-7956 4995

E-Mail: soforthilfe-rueckmeldung@mwide.nrw.de

Bitte geben Sie in der Kommunikation mit uns Ihr Aktenzeichen **34.Soforthilfe2020-xxx** an.

Berechnungshilfe

Ermittlung des Liquiditätsengpasses NRW-Soforthilfe 2020

Soforthilfeprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen („NRW-Soforthilfe 2020“)
gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. dem Bundesprogramm
„Soforthilfen für Kleinstunternehmer und Soloselbständige“

**Diese Berechnungshilfe verwendet PDF-Eingabefelder und Summenfunktionen.
Da einige Browser diese Funktionen nicht unterstützen,
öffnen und bearbeiten Sie diese Datei bitte mit einer geeigneten PDF-Anwendung.**

**Bei dieser Berechnungshilfe handelt es sich nicht um das Rückmelde-Formular,
sondern lediglich um eine Hilfestellung für das Ausfüllen des Rückmelde-Formulars.**

Diese Berechnungshilfe unterstützt Sie bei der **Zusammenstellung Ihrer Angaben zur Ermittlung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses** für die Berechnung der tatsächlich notwendigen Soforthilfe nach Ende des dreimonatigen Bewilligungszeitraums (Ziffern II.3, II.4 und II.8 des Bewilligungsbescheids).

- **Tragen Sie den gewählten Förderzeitraum sowie Ihre darauf bezogenen Einnahmen und Ausgaben bitte in die Tabelle (Ziffer 4) ein.**
- Der tatsächliche Liquiditätsengpass im Förderzeitraum ist der Bewilligungsbehörde digital zu melden. **Öffnen Sie dazu das Rückmelde-Formular über den in der Mail enthaltenen Link und übertragen Sie die Werte aus den **gelb** unterlegten Feldern in das Rückmelde-Formular.**
- Das Formular berechnet daraus automatisch Ihren tatsächlichen Liquiditätsengpass im Förderzeitraum und ermittelt ggf. den Rückzahlungsbetrag. Nach dem Absenden des Formulars erhalten Sie eine Eingangsbestätigung mit einer Zusammenfassung dieser Angaben.
- Eventuell zu viel erhaltene Soforthilfe ist an die Bezirksregierung zurückzuzahlen, die Ihnen die Pauschale ausgezahlt hat.

Detaillierte Informationen dazu sind auch unter <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> abrufbar.

Diese Berechnungshilfe, die mit der Eingangsbestätigung Ihrer Rückmeldung übermittelte Zusammenfassung sowie alle relevanten Unterlagen, welche die Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses dokumentieren, sind zehn Jahre lang aufzubewahren, um auf Nachfrage die Verwendung nachvollziehen zu können. Diese Unterlagen sind nur nach Aufforderung einzureichen.

1. Förderzeitraum

Die Daten sind für einen Zeitraum von drei Monaten zu erfassen. Der Förderzeitraum beginnt mit dem Tag der Antragstellung und entspricht grundsätzlich dem Bewilligungszeitraum. **Wahlweise** kann der Beginn des dreimonatigen Förderzeitraums auf den ersten Tag des Monats der Antragstellung **vorgezogen** oder auf den ersten Tag des Folgemonats **verschoben** werden. Hinweis: Wurde von Ihnen auch Überbrückungshilfe beantragt, so gilt dort bei der Berücksichtigung der Soforthilfe immer der erste Tag des Monats der Antragstellung als Beginn des Förderzeitraums der Soforthilfe.

Beispiel für die Ermittlung des Förderzeitraums: Antragstellung am 29. März 2020

- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| 1) Option ab Antragstellung: | 29. März – 28. Juni 2020 |
| 2) Option ab Monatsanfang: | 1. März – 31. Mai 2020 |
| 3) Option ab Folgemonat: | 1. April – 30. Juni 2020 |

Der Beginn des Förderzeitraums ist im Rückmelde-Formular einzutragen. Das Ende des Förderzeitraums wird dort anschließend automatisch ermittelt.

2. Fiktiver Unternehmerlohn (Lebenshaltungskosten)

Für einen fiktiven Unternehmerlohn (Lebenshaltungskosten) für Solo-Selbstständige, Freiberufler oder im Unternehmen tätige Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist bei der Ermittlung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses einmalig aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen ein Pauschalbetrag in Höhe 2.000 Euro ansetzbar, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Antrag zur NRW-Soforthilfe 2020 wurde **im März oder April gestellt** (es gilt das im Bewilligungsbescheid angegebene Antragsdatum). Sollten Sie von der Bewilligungsbehörde um erneute Antragstellung gebeten worden sein, kann auf das Datum des Erstantrags abgestellt werden.
- Es wurde **keine Grundsicherung** nach dem Sozialgesetzbuch II gemäß dem Sozialschutz-Paket für März und/oder April 2020 bewilligt (Grundsicherung im Mai ist möglich).
- Es wurde **kein Zuschuss aus dem Sonderförderprogramm** für Künstlerinnen und Künstler des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW bezogen.

Ist eine der Bedingungen nicht erfüllt, darf kein fiktiver Unternehmerlohn bei der Erfassung des Liquiditätsengpasses angesetzt werden.

Im Unternehmen tätige Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind

- einzelne natürliche Personen, die Eigentümer von Unternehmen sind (insgesamt darf die natürliche Person nur einen fiktiven Unternehmerlohn ansetzen, unabhängig von der Anzahl ihrer unternehmerischen Betätigungen).
- eine oder mehrere natürliche Personen, die als unmittelbare Gesellschafter die Mehrheit der Anteile und / oder Stimmrechte an einer Personengesellschaft halten (> 50 %) und zur Geschäftsführung befugt sind. Unabhängig von der Anzahl der zur Geschäftsführung befugten natürlichen Personen wird für das Unternehmen nur ein fiktiver Unternehmerlohn angesetzt. Zudem gilt auch hier die Einschränkung aus dem Klammerzusatz unter dem ersten Punkt.

Eine Aufzählung der zulässigen Rechtsformen bei Personengesellschaften finden Sie in den FAQ.

Bei Personengesellschaften kann der fiktive Unternehmerlohn nur einmal angesetzt werden, ungeachtet der Anzahl der Gesellschafter.

Bei Kapitalgesellschaften kann kein fiktiver Unternehmerlohn angesetzt werden.

Der fiktive Unternehmerlohn kann im Rückmelde-Formular angegeben werden und wirkt sich dort auf die Berechnung aus.

3. Ermittlung des Liquiditätsengpasses

Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn im dreimonatigen Förderzeitraum die tatsächlich fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb nicht ausgereicht haben, um die tatsächlich laufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzausgaben zu bezahlen. Private und betriebliche Finanzreserven müssen nicht berücksichtigt werden.

Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung eines akuten Liquiditätsengpasses in Folge der Corona-Krise. Sie ist nicht als Entschädigung für entgangene Aufträge oder Umsätze gedacht. Die Vorgaben des Bundes sehen eine **selbstständige Ermittlung des Liquiditätsengpasses** vor. Setzen Sie Ihre Einnahmen und die Sach- und Finanzausgaben in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen an und dokumentieren Sie die Ermittlung auf nachvollziehbare Weise für Ihre internen Unterlagen. Beachten Sie auch die weiteren Hinweise zur Soforthilfe unter: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>.

WICHTIGE HINWEISE ZUR BEARBEITUNG

Bitte lesen Sie die folgenden Bearbeitungshinweise aufmerksam durch, bevor Sie die Berechnungshilfe verwenden:

➤ **Diese Berechnungshilfe ist nicht das Rückmelde-Formular.**

Die Berechnungshilfe unterstützt Sie bei der Zusammenstellung Ihrer Angaben für das Rückmelde-Formular.

Zu dem digitalen Rückmelde-Formular gelangen Sie über einen weiteren Link in derselben E-Mail, mit der Sie auch den Link zu dieser Berechnungshilfe erhalten haben.

Bitte übertragen Sie die **gelb unterlegten Felder** in das Rückmelde-Formular, nachdem Sie die automatische Summierung der Ausgaben geprüft und plausibilisiert haben.

Die Übermittlung Ihrer Rückmeldung an uns findet ausschließlich mit dem Online-Rückmeldeformular statt.

➤ **Öffnen und bearbeiten Sie die Berechnungshilfe nicht in Ihrem Webbrowser.**

Die Summenfunktionen der Berechnungshilfe arbeiten nicht korrekt, wenn sie in einem Webbrowser (wie Edge, Chrome, Firefox etc.) geöffnet und befüllt wird. Bitte speichern Sie die PDF-Datei als Download auf Ihrem Computer und bearbeiten Sie sie anschließend mit einem üblichen PDF-Programm (z. B. Acrobat Reader).

➤ **Prüfen Sie die Summe der Ausgaben auf Plausibilität.**

Je nach zur Bearbeitung verwendetem Programm, werden Nachkommastellen teilweise bei der Summenbildung falsch interpretiert. Dies kann zu falschen Summen bei den Ausgaben führen. Bitte prüfen Sie daher die Plausibilität der errechneten Summen, bevor Sie die Angaben in das Rückmeldeformular übertragen.

➤ **Die ausgefüllte Berechnungshilfe wird nicht an uns übermittelt.**

Bitte bewahren Sie die Berechnungshilfe (ebenso wie eigene Berechnungen und Zusammenstellungen) zusammen mit Ihren übrigen Unterlagen zur Soforthilfe auf. Eine Übermittlung dieser Berechnungshilfe an uns ist nicht erforderlich und kann nicht als Rückmeldung berücksichtigt werden.

4. Einnahmen und Ausgaben im Förderzeitraum

WICHTIG: Diese Berechnungshilfe verwendet PDF-Eingabefelder und Summenfunktionen. Da einige Browser diese Funktionen nicht unterstützen, öffnen und bearbeiten Sie diese Datei bitte nicht in Ihrem Webbrowser, sondern mit einer geeigneten PDF-Anwendung. Bitte geben Sie Ihre Werte ohne Vorzeichen ein.

Zelle Berechnungshilfe Liquiditätsengpass				
1	Beginn des Förderzeitraums (Zur Ermittlung des Förderzeitraums siehe Ziffer 1)		bis	
2	Fortlaufende Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb ohne Soforthilfe (Angaben ohne Umsatzsteuer, d.h. netto, Ausnahme: nicht Vorsteuer-Abzugsberechtigte = brutto)	1. Monat	2. Monat	3. Monat
		EURO	EURO	EURO
3	Einnahmen			
4	Personalausgaben, die nicht vom Kurzarbeitergeld oder anderen Ersatzleistungen abgedeckt sind und die für die Erzielung der Einnahmen, von denen sie abgesetzt werden, erforderlich waren.			
5	Fortlaufende betriebliche Sach- und Finanzausgaben (Angaben ohne Umsatzsteuer, d.h. netto, Ausnahme: nicht Vorsteuer-Abzugsberechtigte = brutto)	1. Monat	2. Monat	3. Monat
		EURO	EURO	EURO
6	Fixe Raumkosten (Miete, Pacht, inkl. Nebenkosten)			
7	Verbrauchsabhängige Raumkosten (Strom, Heizung, Wasser)			
8	Material, Hilfs- und Betriebsstoffe, Wareneinkauf (normaler Materialverbrauch, keine Lageraufstockung)			
9	Wartung, Reparatur, Instandhaltung			
10	Ersatzinvestitionen (nur sofort abschreibbare, geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem jeweiligen Einkaufspreis bis zu 800 € netto)			
11	Fahrzeugkosten (inkl. Kfz-Steuer und Versicherung, ohne Abschreibungen oder Fahrzeug-Kauf)			
12	Büro (z. B. Porto, Telefon, Internet, Büromaterial)			
13	Werbung, Dienstleistungen (Sponsoring nur bei Verträgen, die vor dem 12. März abgeschlossen wurden)			
14	Beiträge und Prämien für betriebliche Versicherungen			
15	Beiträge für Berufsgenossenschaft, Berufsverbände, Kammern			
16	Rechts- und Betriebsberatung, Steuerberater			
17	Betriebliche Zinsen (für Darlehen, Kredite, Kontokorrent), Bankgebühren			
18	Tilgungen			
19	Leasingraten			
20	Sorno-Kosten, zurückerstattete Provisionen, betriebsübliche Vorauszahlungen (keine Steuervorauszahlungen)			
21	Investitionen und Betriebsmittel, die durch Corona-bezogene Auflagen veranlasst wurden			
22	Sonstige betriebliche Ausgaben (keine Neuinvestitionen) (ggf. Einzelpositionen in gesonderter Liste dokumentieren)			
23	Ausgaben (Summe Zeile 6 bis 22)			

Allgemeine Hinweise:

- Die Tabelle ist nicht abschließend. Maßgeblich sind die tatsächlich angefallenen fortlaufenden erwerbsmäßigen – betrieblichen – Sach- und Finanzausgaben und die tatsächlichen fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb im maßgeblichen Förderzeitraum von drei Monaten.
- Weicht der von Ihnen gewählte Förderzeitraum von den Kalendermonaten ab, können Sie monatliche Einnahmen oder Ausgaben anteilig im jeweiligen Monat ansetzen. Die erwerbsmäßigen Sach- und Finanzausgaben sollten sich in einem angemessenen und betrieblich üblichen Rahmen bewegen.
- Die Berechnungshilfe kann in dieser Form sowohl für nicht-bilanzierende Solo-Selbstständige und Unternehmen als auch für bilanzierende Unternehmen verwendet werden. Daher können Unternehmen zwischen einer liquiditätsbezogenen und einer leistungsbezogenen Abrechnung wählen. Die in der Tabelle und den Hinweisen genannten Begrifflichkeiten, insbesondere Einnahmen und Ausgaben, sind sinngemäß in die gewählte Abrechnungsmethodik zu übertragen.
- Liquiditätsbezogene Abrechnung bedeutet: Der tatsächliche Zahlungsfluss muss im Förderzeitraum vorliegen. Jeder durch den Betrieb veranlasste Liquiditätszufluss (Geldeingang) im Förderzeitraum ist zu berücksichtigen. Hierzu zählen u.a. Einnahmen aus dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, Einnahmen aus Vermittlungsgeschäften (Provisionen), Einnahmen aus der Verzinsung betrieblicher Bankguthaben, Einnahmen aus dem Verkauf von Gegenständen, die dem Betrieb angehören, etc. Diese Abrechnungsmethodik eignet sich beispielsweise für Solo-Selbstständige und Unternehmen, die eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung aufstellen.
- Leistungsbezogene Abrechnung bedeutet: Bei allen Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb und allen Ausgaben wird auf den Zeitpunkt der Leistungserstellung bzw. -inanspruchnahme abgestellt, der innerhalb des Förderzeitraumes liegen muss. Fällt nur ein Teil der Leistungserstellung oder -inanspruchnahme in den Förderzeitraum, sind die erwirtschafteten Einnahmen sowie angefallene Ausgaben anteilig zu berücksichtigen. Zahlungsverpflichtungen aus Verträgen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in ihrer Höhe und im Zahlungszeitpunkt festgelegt sind. Diese Abrechnungsmethodik eignet sich beispielsweise für bilanzierende Unternehmen.
- Künstliche, willkürliche Verschiebungen von Auszahlungen in den Förderzeitraum hinein sowie von Einzahlungen aus dem Förderzeitraum hinaus, sind nicht zulässig.
- Größere Einnahmen, die zum Teil eine Leistungserbringung außerhalb des Förderzeitraums betreffen, dürfen zeitanteilig für diejenigen Monate der Leistungserbringung angesetzt werden, die im Förderzeitraum liegen. Private und betriebliche Finanzreserven müssen nicht berücksichtigt werden.
- Alle Beträge sind ohne Umsatzsteuer zu erfassen (Ausnahme: nicht Vorsteuerabzugsberechtigte geben Brutto-Beträge an).
- Klarstellung bei zusammengezogenen Anträgen von verbundenen Unternehmen:
Bei zusammengelegten Anträgen mit Erhöhung des Zuschusses auf die Gesamtzahl aller Mitarbeiter (z. B. bei beherrschten oder Partnerunternehmen, mehrfacher Antragstellung von natürlichen Personen) ist der Zuschuss im Verhältnis der Mitarbeiter an die jeweiligen Unternehmen weiterzuleiten bzw. diesen handels- und steuerrechtlich zuzurechnen. Für die Berechnung des Liquiditätsengpasses können zur Vereinfachung die anerkennungsfähigen Ausgaben aller betroffenen Unternehmen summiert werden.

Hinweise zu Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb:

- **Nicht** zu berücksichtigen sind pandemiebedingte Sondereinnahmen, z. B. Spenden oder Einnahmen aus Notverkäufen von Anlagegütern. Bei gemeinnützigen Unternehmen umfassen die Einnahmen die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand. Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) sind nicht als Einnahmen zu berücksichtigen.
- Von den monatlichen Einnahmen abziehbar sind Personalkosten (Fertigungslöhne und Hilfslohne, Gehälter, gesetzliche und freiwillige betriebliche soziale Ausgaben sowie alle übrigen Personalnebenkosten und sonstige Vergütungen), sofern
 - diese nicht durch das Kurzarbeitergeld oder andere Ersatzleistungen abgedeckt sind
und
 - sie für die Erzielung der Einnahmen, von denen sie abgesetzt werden, im Förderzeitraum erforderlich waren.

Personalausgaben können nur für den betreffenden Monat von den erzielten Einnahmen abgezogen werden, in dem sie angefallen sind, ggf. anteilig bei einer vom Kalendermonat abweichenden Auswahl des Förderzeitraums. Eine Anrechnung auf andere Einnahmen aus dem Förderzeitraum ist nicht möglich. Das Ergebnis der monatlichen Einnahmen kann durch diese Berücksichtigung maximal auf einen Betrag von Null Euro gesenkt werden. Das Ergebnis der Einnahmen kann nicht negativ sein.

Hinweise zu den fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzausgaben:

- Ausgaben, die sich auf einen betrieblichen und nicht betrieblichen Anteil aufteilen, können in Höhe des betrieblichen Anteils angesetzt werden (z. B. bei einem Kfz, das betrieblich und privat genutzt wird, kann nur der betriebliche Anteil angesetzt werden; anteilige Mietkosten, die auf das häuslich betrieblich genutzte Arbeitszimmer entfallen, können berücksichtigt werden).
- Als durch Corona-bezogene Auflagen oder behördliche Auflagen veranlasst, gilt z. B. ein Hygieneschutz im Kassenbereich.
- Fortbildungskosten im üblichen Rahmen sind als sonstige betriebliche Ausgaben ansetzbar.
- Wurde aufgrund der Corona-Pandemie eine Stundungsvereinbarung für bestimmte Ausgabepositionen abgeschlossen (z. B. Miete, Pacht, Leasingrate, Zinsen, Gebühren), die im Förderzeitraum angefallen wären, können diese gestundeten Ausgaben ebenfalls angesetzt werden. Sie können dann aber nicht mehr im Rahmen eines anderen staatlichen Förderprogramms (insbesondere Überbrückungshilfe) angesetzt werden.
- **Nicht** als Ausgaben zu berücksichtigen sind Personalkosten. Personalkosten können ggf. von den monatlichen Einnahmen abgezogen werden (siehe Erläuterung dort).
- **Nicht** zu berücksichtigen sind u. a.: private Versicherungsbeiträge und Altersvorsorge, Beiträge zu Versorgungswerken, private Mietkosten, Abschreibungen, betriebliche Neuinvestitionen (außer verpflichtend durch behördliche Corona-bezogene Auflagen), Ersatzinvestitionen (außer sofort abschreibbare, geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem jeweiligen Einkaufspreis bis zu 800 € netto), entgangene Gewinne, Steuern (außer Grundsteuern).

5. Rückmelde-Formular

Übertragen Sie bitte die Werte aus den **gelb** unterlegten Feldern in das Rückmelde-Formular. Das Formular berechnet daraus Ihren tatsächlichen Liquiditätsengpass im Förderzeitraum und ermittelt ggf. einen Rückzahlungsbetrag. Abschließend senden Sie das ausgefüllte Rückmelde-Formular bitte ab. Sie erhalten umgehend eine Bestätigung und eine Kopie des Rückmelde-Formulars als PDF.

6. Beispiele für die Ermittlung eines eventuellen Rückzahlungsbetrages

Betrachtung über den gesamten Förderzeitraum (Annahme: 9.000 € Soforthilfe)

	Fall A	Fall B	Fall C	Fall D	Fall E
Liquiditätsengpass	- 12.000 €	- 9.000 €	- 8.000 €	- 2.000 €	0 €
Soforthilfe	+ 9.000 €	+ 9.000 €	+ 9.000 €	+ 9.000 €	+ 9.000 €
Rückzahlungsbetrag	0 €	0 €	1.000 €	7.000 €	9.000 €

Es liegt nur dann ein Liquiditätsengpass vor, wenn im Förderzeitraum die Summe der Einnahmen niedriger ist, als die Summe der Ausgaben.

Entspricht der Betrag des Liquiditätsengpasses der Höhe der erhaltenen Soforthilfe oder übersteigt diese, besteht keine Rückzahlungspflicht (Fall A und B). Ist der Betrag des Liquiditätsengpasses kleiner als die erhaltene Soforthilfe, ist die Differenz zwischen dem Betrag des Liquiditätsengpasses und der erhaltenen Soforthilfe zurückzuzahlen (Fall C und D).

Wenn im Förderzeitraum die Summe der Einnahmen gleich oder größer ist, als die Summe der Ausgaben, liegt kein Liquiditätsengpass vor (Fall E). In diesem Fall ist die erhaltene Soforthilfe vollständig zurückzuzahlen.

7. Rückzahlung zu viel erhaltener Soforthilfe (Überkompensation)

Sofern die Soforthilfe nicht oder nur teilweise zur Deckung des Liquiditätsengpasses verwendet wurde, ist der nicht vom Liquiditätsengpass abgedeckte Betrag von Ihnen in eigener Verantwortung ohne weitere Aufforderung an das Land Nordrhein-Westfalen zurückzuzahlen.

Ein erforderlicher Rückzahlungsbetrag wird im Rückmelde-Formular ermittelt und ausgewiesen.

Bitte verwenden Sie für eine Rückzahlung nur die im Rückmelde-Formular angegebene Bankverbindung, damit Ihre Zahlung korrekt verbucht werden kann. Diese Angaben werden Ihnen nach Eingang Ihrer Rückmeldung zusammen mit einer Eingangsbestätigung per Mail übermittelt. Es handelt sich dabei um dieselbe Bankverbindung, von der Ihnen die Soforthilfe überwiesen wurde.

Hinweise zur Versteuerung der Soforthilfe:

Zurück zu zahlende Teile der Soforthilfe, die noch im Jahr 2020 zurückgezahlt wurden, mindern – jedenfalls bei nicht vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr – die Betriebseinnahmen für den Veranlagungszeitraum 2020. Das Förderverfahren der NRW-Soforthilfe 2020 ist damit auf das Jahr 2020 beschränkt und abgeschlossen.

Soweit eine Rückzahlung später erfolgt, hängt es von der Gewinnermittlungsart ab, wie sich die Rückzahlung steuerlich auswirkt. In der Steuererklärung des Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraums 2020 ist der von Ihnen einbehaltene Teil der Soforthilfe gemäß Rückmelde-Formular als Einnahme anzugeben. Dieser Betrag kann nicht höher sein als die ausgezahlte Soforthilfe.

Dieses Formular ist entgegen der Ziffer II.8 Ihres Bewilligungsbescheids nicht der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2020 beizufügen. Zu Ihrer Entlastung und Gewährleistung eines volldigitalen Verfahrens nimmt die Finanzverwaltung stattdessen einen automatisierten Abgleich vor.

NRW-Soforthilfe 2020 – Ausführliche Fragen und Antworten zum Rückmeldeverfahren

Hier finden Sie ausführliche Fragen und Antworten zum Rückmeldeverfahren der NRW-Soforthilfe 2020

Fragen und Antworten (FAQ) - Inhaltsverzeichnis

<Inhaltsverzeichnis>

0. Vorwort zur aktuellen Situation

0.1 Musste ich die NRW-Soforthilfe 2020 noch im Jahr 2020 abrechnen?

Nein. Die Rückmeldung für die Abrechnung der Soforthilfe konnte seit Dezember 2020 bereits auf freiwilliger Basis vorgenommen werden. Dadurch bestand die Möglichkeit, noch im Steuerjahr 2020 eine wirksame Abrechnung und eine (ggf. anteilige) Rückzahlung vorzunehmen. Eine Verpflichtung zur Abrechnung in 2020 bestand nicht.

0.2 Wann muss ich die NRW-Soforthilfe 2020 abrechnen

Spätester Termin für die Abgabe der Rückmeldung zur NRW-Soforthilfe ist der 31.10.2021. Für eine eventuell notwendige Rückzahlung besteht bis zum 31.10.2022 Zeit. Die Rückmeldung ist für alle Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe verpflichtend.

Ab Mitte Juni 2021 erhalten alle Soforthilfe-Empfängerinnen und -Empfänger, die bislang noch keine Rückmeldung abgegeben haben, eine E-Mail, die zur Rückmeldung auffordert und die Informationen und Links für die Rückmeldung zur NRW-Soforthilfe 2020 enthält. Absender dieser E-Mail ist die Adresse noreply@soforthilfe-corona.nrw.de.

Mit den Informationen aus dieser E-Mail müssen Sie die Rückmeldung zur NRW-Soforthilfe 2020 vornehmen. Wir versenden die E-Mail an die E-Mail-Adresse, die Sie uns im Förderverfahren mitgeteilt haben. Sollte diese nicht mehr aktuell sein, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit.

1. Das Rückmeldeverfahren

1.1 Warum hatte das Land das Rückmeldeverfahren zunächst angehalten?

Mit dem Ende des Förderzeitraums hatte das Land ab Anfang Juli 2020 – wie im Bewilligungsbescheid angekündigt – gemäß den Bundesvorgaben das Abrechnungsverfahren gestartet und zunächst rund 100.000 der insgesamt 430.000 Hilfeempfänger und -Empfängerinnen um Rückmeldung ihres Liquiditätsengpasses gebeten. Dabei hatten sich einige der Abrechnungsvorgaben des Bundes als problematisch erwiesen.

VORABVERSION – ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN

Das Land hat die Pausierung des Verfahrens für Nachverhandlungen der Abrechnungsbedingungen mit dem Bund genutzt. Hierbei konnten folgende Verbesserungen für das Rückmeldeverfahren erzielt werden: <https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/land-setzt-verbesserungen-bei-der-abrechnung-der-nrw-soforthilfe-durch-und-nimmt>.

1.2 Warum werde ich zur Rückmeldung aufgefordert?

Alle Empfängerinnen und Empfänger der NRW-Soforthilfe 2020 wurden im Bewilligungsbescheid darüber informiert, dass die Soforthilfe zweckgebunden ist. In Nordrhein-Westfalen wurde zu jedem bewilligten Antrag zunächst die maximale Fördersumme ausbezahlt, um schnelle und unbürokratische Unterstützung leisten zu können.

Mit der Rückmeldung möchte das Land daran erinnern, dass der Anteil der Soforthilfe, der im Förderzeitraum nicht für betriebliche Ausgaben verwendet wurde, zurückerstattet werden muss. Die Rückmeldung über das Rückmelde-Formular ist daher für alle Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe verpflichtend.

1.3 Wie genau läuft die Rückmeldung ab?

Per E-Mail informieren wir Sie über die Ihnen zur Verfügung stehenden Abrechnungsmöglichkeiten. Diese E-Mail enthält jeweils einen Link zu einer Berechnungshilfe, die Sie als PDF-Datei herunterladen können, sowie zum digitalen Rückmelde-Formular.

Lesen Sie die Hinweise in der E-Mail, in der Berechnungshilfe und im Rückmelde-Formular jeweils sorgfältig durch. Darin ist erklärt, wie Sie Ihren Liquiditätsengpass berechnen und ob ggf. zu viel erhaltenes Geld zurückerstattet werden muss.

1. Die Berechnungshilfe „Ermittlung des Liquiditätsengpasses – NRW-Soforthilfe 2020“ hilft Ihnen bei der Ermittlung Ihres tatsächlichen Liquiditätsengpasses. Sie können hier Ihren Förderzeitraum festlegen, sowie die Höhe Ihrer jeweiligen Einnahmen und Ausgaben ermitteln. Bei der Berechnungshilfe handelt es sich nicht um das Rückmelde-Formular. Bitte verwenden Sie für die Übermittlung Ihrer Rückmeldung an uns ausschließlich das Online-Formular zur Rückmeldung, das ebenfalls in unserer E-Mail verlinkt ist.
2. Einzelne Angaben aus der Berechnungshilfe übertragen Sie anschließend in das Rückmelde-Formular. Mit Hilfe des Formulars ermitteln Sie, ob Sie einen Teil der erhaltenen Soforthilfe zurückzahlen müssen. Nach dem Absenden des digitalen Formulars erhalten Sie eine Bestätigung Ihrer Angaben und der Höhe einer möglichen Rückzahlung. Sie haben danach die Möglichkeit, Ihre Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen bis zu drei Mal zu korrigieren. Anschließend erhalten Sie ggf. einen Schlussbescheid über die festgesetzte Förderhöhe.
3. Bitte veranlassen Sie ggf. die notwendige Rückzahlung.
4. Bitte bewahren Sie alle Unterlagen und Belege für die Dauer von zehn Jahren auf.

1.4 Was passiert, wenn ich bereits zurückgemeldet habe?

Bislang konnten Sie die Rückmeldung zur NRW-Soforthilfe bereits freiwillig vornehmen. Wenn Sie seit Dezember 2020 bereits eine Rückmeldung abgegeben haben, ist keine erneute Rückmeldung erforderlich. Sie erhalten in diesem Fall auch keine neue E-Mail zur Rückmeldung. Haben Sie Ihre Rückmeldung vor Dezember 2020 abgegeben, werden Sie noch einmal um Rückmeldung des Liquiditätsengpasses auf der Grundlage des verbesserten Abrechnungsverfahrens gebeten. Dabei werden Sie über den weiteren Verfahrensablauf informiert. Diese Informationen finden Sie auch im weiteren Verlauf dieser FAQ.

VORABVERSION – ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN

Werden Sie erneut von uns für die Rückmeldung angeschrieben, geben Sie Ihre Rückmeldung bitte spätestens bis zum **31. Oktober 2021** ab.

1.5 Ich habe die NRW-Soforthilfe 2020 bereits teilweise oder vollständig zurückgezahlt – was muss ich tun?

Auch wenn Sie die Soforthilfe bereits teilweise oder vollständig zurückgezahlt haben, bitten wir Sie um eine Rückmeldung mit dem in der Mail verlinkten Rückmelde-Formular, sofern Sie diese nicht seit Dezember 2020 bereits abgegeben haben. Auf diese Weise erhalten alle Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe die Möglichkeit, von den verbesserten Abrechnungsbedingungen zu profitieren. Bitte geben Sie die Rückmeldung wie in der E-Mail beschrieben ab. Überweisen Sie eine danach noch ausstehende Rückzahlung bitte an die angegebene Bankverbindung. Bitte senden Sie uns auch dann Ihr ausgefülltes Rückmelde-Formular, wenn Sie die Soforthilfe bereits vollständig zurückgezahlt haben. In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, eine verkürzte Rückmeldung zu nutzen, indem Sie im Rückmelde-Formular das Feld „Verzicht“ auswählen.

Sofern Ihre zuvor bereits geleistete Rückzahlung höher ist als der jetzt errechnete Rückzahlungsbetrag, wird Ihnen der Differenzbetrag automatisch zurückerstattet. Wir müssen Sie in diesem Fall jedoch bitten, sich bis zum Abschluss des Rückzahlungsverfahrens zu gedulden.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, komplett auf die NRW-Soforthilfe 2020 zu verzichten. In diesem Fall geben Sie dies bitte unter Punkt Nr. 1 im Rückmelde-Formular an. Diese Option kann sich anbieten, wenn bei Ihnen im Förderzeitraum keine betrieblichen Kosten angefallen sind und somit kein Liquiditätsengpass vorgelegen hat. Sofern Sie die Soforthilfe bereits zu einem früheren Zeitpunkt vollständig zurückgezahlt haben und Sie nicht von den verbesserten Abrechnungsbedingungen profitieren möchten oder können, kann sich ebenfalls ein Verzicht für Sie anbieten.

1.6 Ich wurde bereits zur Rückmeldung aufgefordert, habe aber weder zurückgemeldet noch zurückgezahlt. Was soll ich jetzt tun?

Bitte nehmen Sie Ihre Rückmeldung in diesem Fall mit den Informationen aus der aktuellen E-Mail vor. Verwenden Sie für Ihre Rückmeldung bitte ausschließlich das in der E-Mail verlinkte Online-Formular. Zusätzlich bieten wir Ihnen zur Vorbereitung der Angaben eine Berechnungshilfe als PDF-Datei an. Bitte beachten Sie, dass die Rückmeldung mit dem Online-Formular erfolgen muss und nicht mit der PDF-Berechnungshilfe. Bitte sehen Sie von einer Übersendung der Berechnungshilfe an uns ab.

1.7 Innerhalb welcher Frist muss ich den Liquiditätsengpass mitteilen?

Spätester Termin für die Abgabe der Rückmeldung ist der 31.10.2021. Eine Rückmeldung muss bis dahin ausschließlich über das in der E-Mail verlinkte personalisierte Online-Formular erfolgen. Für eine eventuell notwendige Rückzahlung besteht bis zum 31.10.2022 Zeit.

1.8 Muss ich mich zurückmelden, wenn mein Liquiditätsengpass höher war als die NRW-Soforthilfe 2020 und ich nicht zurückzahlen muss?

Ja. Sie sind verpflichtet auch in diesem Fall Ihre Einnahmen und Ausgaben in das Online-Rückmelde-Formular einzutragen, damit Bundes- und Landesmittel getrennt erfasst werden können. Das Formular wird in diesen Fällen eine Rückzahlung von 0,-€ ausweisen. Eine Überweisung ist dann nicht erforderlich.

1.9 Bin ich zur Rückmeldung verpflichtet?

VORABVERSION – ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN

Die Rückmeldung über das Rückmelde-Formular ist für alle Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe als Teil des Subventionsverfahrens verpflichtend. Ohne Rückmeldung ist davon auszugehen, dass im Förderzeitraum kein bezifferter Liquiditätsengpass vorlag. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Rücknahme des Bewilligungsbescheides vor.

1.10 Was passiert, nachdem ich das Rückmelde-Formular ausgefüllt und abgesendet habe?

Das Rückmelde-Formular zeigt Ihnen direkt nach Klicken der Fläche „Absenden“ an, dass der Versand erfolgreich war. Sie erhalten anschließend eine Eingangsbestätigung per Mail. Der Eingangsbestätigung ist eine Zusammenfassung Ihrer Angaben im Rückmelde-Formular beigefügt. Anschließend haben Sie die Möglichkeit, Ihre Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen bis zu drei Mal zur korrigieren. Einzelheiten dazu finden Sie in der Eingangsbestätigung. Nach Ablauf der Korrekturfrist erhalten Sie ggf. einen Schlussbescheid über die geänderte Förderhöhe.

1.11 An wen kann ich mich bei Nachfragen wenden?

Viele Informationen und Hinweise zur NRW-Soforthilfe 2020 sowie weiteren Unterstützungsmöglichkeiten finden Sie auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums unter www.wirtschaft.nrw/coronahilfe.

Bei Fragen zur Abrechnung der NRW-Soforthilfe 2020 steht Ihnen eine telefonische Hotline zur Verfügung: 0211-7956 4995.

Inhaltliche Fragen zum Rückmeldeverfahren, die nicht durch diese FAQ beantwortet werden, können Sie per E-Mail an das Postfach soforthilfe-rueckmeldung@mwide.nrw.de richten. Hier finden Sie weitere Kontaktadressen.

1.12 Wo finde ich den Vordruck zur Verwendung der NRW-Soforthilfe 2020 (aus Nr. II.8 des Bewilligungsbescheids)?

Sie erhalten eine Mail zum Rückmeldeverfahren mit einen Link zur Berechnungshilfe für die Ermittlung des Liquiditätsengpasses sowie einen Link zu Ihrem persönlichen Rückmelde-Formular, mit dem Sie die Angaben übermitteln können. Dieser Vordruck wird nicht zum Download angeboten, da er mit Ihren Antragsdaten personalisiert erstellt wird, um eine korrekte Buchung sicher zu stellen.

1.13 Wo finde ich den Link zur Abrechnung der NRW-Soforthilfe 2020?

Der Link wird Ihnen in der Mail zur Rückmeldung mitgeteilt. Er ist im Mail-Text unter „1. Was muss ich tun?“ eingefügt. Bitte beachten Sie, dass die Rückmeldung mit dem Online-Formular erfolgen muss und nicht mit der PDF-Berechnungshilfe. Bitte sehen Sie von einer Übersendung der Berechnungshilfe an uns ab.

1.14 Ich kann den Link in der Mail nicht öffnen. Was muss ich tun?

Bitte versuchen Sie den Link aus der Mail in Ihren Browser zu kopieren und starten das Aufrufen der Seite manuell. Bei Fehlversuchen versuchen Sie es bitte auch mit einem anderen Browser. Manche E-Mail-Programme verändern den Link bei der Umwandlung von HTML in reinen Text. Bitte nutzen Sie die Links nach Möglichkeit in der originalen HTML-Version unserer E-Mail.

1.15 Darf ich den Inhalt meiner Mail teilen und anderen zur Verfügung stellen?

Der Link ist personalisiert und soll nicht weitergegeben werden. Eine Unterstützung beim Ausfüllen des Formulars durch einen Dritten ist selbstverständlich gestattet. Die Empfängerin bzw. der Empfänger der Soforthilfe ist selbst für das korrekte Ausfüllen des Formulars verantwortlich. Jeder Link ist auf einen bestimmten Soforthilfe-Antrag bezogen. Die Rückmeldung kann damit nur für diesen Antrag vorgenommen werden.

1.16 Ich habe für mehrere Unternehmen einen Antrag gestellt. Erhalte ich auch mehrere Mails?

Ja. Für jede einzeln ausgezahlte Förderpauschale erhalten Sie eine Mail mit den Links zu den entsprechenden Unterlagen. Die Berechnung ist für jedes Unternehmen einzeln durchzuführen und die Rückmeldung mit dem entsprechenden Link vorzunehmen. Sofern der Geschäftsführer der Unternehmen identisch ist (identische Steuer-ID angeben), können Sie jedoch nur bei der Berechnung für eines der Unternehmen die Pauschale für Lebenshaltungskosten in Höhe von 2.000 € ansetzen, sofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind.

1.17 Ich habe aus technischen Gründen mehrere Anträge für ein Unternehmen gestellt. Auf welchen Antrag bezieht sich die Rückmeldung?

Das Rückmelde-Formular enthält die jeweilige Antragsnummer, für die die Rückmeldung vorzunehmen ist. Die Antragsnummer finden Sie in dem Bewilligungsbescheid des ausgezahlten Antrags. Eine Rückmeldung erfolgt nur auf genehmigte und ausgezahlte Anträge.

Wenn Sie unsicher sind, welcher Ihrer Anträge tatsächlich zur Auszahlung gekommen ist, so finden Sie Ihre Antragsnummer zum Abgleich auch auf Ihrem Kontoauszug. Sie steht im Verwendungszweck der Gutschrift der Soforthilfe.

Bei der Festlegung Ihres Förderzeitraums (vgl. Frage 2.2) können Sie sich auf eine frühere Antragstellung beziehen, auch wenn dieser Antrag nicht derjenige ist, der ausgezahlt wurde. Sie müssen die frühere Antragstellung durch eine entsprechende Eingangsbestätigung belegen können.

1.18 Woher weiß ich, dass die Mail nicht von Betrügern stammt?

Die Absenderadresse unserer E-Mails zum Rückmeldeverfahren lautet:
noreply@soforthilfe-corona.nrw.de

Die Mail-Absender der Landesregierung Nordrhein-Westfalen enden immer auf „**nrw.de**“. Bekannte betrügerisch genutzte Mailadressen sind beispielsweise corona-zuschuss@nrw.de.com oder corona-zuschuss@bmwi.de.com.

Die Mail zum Abrechnungsverfahren enthält keine Anlagen. Die Berechnungshilfe und das Rückmelde-Formular sind als Link enthalten.

Das für Sie personalisierte Rückmelde-Formular ist erst nach einer Sicherheitsabfrage zugänglich, bei der Sie bestimmte Angaben aus Ihrem Antrag eingeben müssen.

In unserem Rückmeldeformular sind einzelne Angaben aus Ihrem Antrag bereits vorbelegt. Gleichen Sie ggf. diese Angaben mit der Antragsbestätigung ab, die Sie von uns erhalten haben.

Falls Sie eine betrügerische Mail erhalten haben oder dies vermuten, reagieren Sie bitte nicht auf diese Mail und erstatten Sie Anzeige bei der Internetwache der Polizei unter <https://polizei.nrw/internetwache>.

Die Webseite <https://polizei.nrw/artikel/fake-mails-zur-corona-soforthilfe> klärt über die Betrugsversuche im Zusammenhang mit der NRW-Soforthilfe 2020 auf.

2. Liquiditätsengpass

2.1 Wie berechne ich meinen Liquiditätsengpass?

Ihren Liquiditätsengpass können Sie mit der Berechnungshilfe „Ermittlung des Liquiditätsengpasses - NRW-Soforthilfe 2020“ und dem Rückmelde-Formular berechnen. Den Link zu der Berechnungshilfe und dem Rückmelde-Formular finden Sie in der Mail, mit der Sie das Abrechnungsverfahren starten. Der Liquiditätsengpass bezieht sich stets auf den gesamten Förderzeitraum von drei Monaten.

Der Liquiditätsengpass berechnet sich demnach wie folgt:

$$\begin{array}{r} \text{fortlaufende Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb} \\ - \\ \text{fortlaufende erwerbsmäßige Sach- und Finanzausgaben} \\ = \\ \text{Liquiditätsengpass} \end{array}$$

	Fall A	Fall B	Fall C	Fall D
Fortlaufende Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Fortlaufende erwerbsmäßige Sach- und Finanzausgaben	62.000 €	59.000 €	55.000 €	50.000 €
Liquiditätsengpass	- 12.000 €	- 9.000 €	- 5.000 €	0 €

2.2 Welchen Förderzeitraum gebe ich an?

Der Förderzeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Antragstellung und dauert drei Monate. Der Förderzeitraum kann nicht eigenständig verkürzt oder verlängert werden.

Wahlweise kann der Beginn des dreimonatigen Förderzeitraums auf den ersten Tag des Monats der Antragstellung vorgezogen oder auf den ersten Tag des Folgemonats verschoben werden.

Beispiel für die Ermittlung des Förderzeitraums
z. B. Antragstellung am 17. April 2020

1. Option ab Antragstellung: 17. April – 16. Juli 2020
2. Option ab Monatsanfang: 1. April – 30. Juni 2020
3. Option ab Folgemonat: 1. Mai – 31. Juli 2020

Bei der Festlegung Ihres Förderzeitraums können Sie sich wahlweise auch auf eine frühere Antragstellung beziehen, auch wenn dieser Antrag nicht derjenige ist, der ausgezahlt wurde. Sie müssen die frühere Antragstellung durch eine entsprechende Eingangsbestätigung belegen können.

2.3 Kann ich den Förderzeitraum auf weniger als drei Monate eingrenzen oder auf mehr als drei Monate verlängern?

Nein, der Förderzeitraum von drei Monaten ist fest vorgegeben. Sie können lediglich im oben genannten Rahmen den Beginn des Förderzeitraums wählen.

2.4 Muss ich jede Einzelposition belegen können?

Ja. Mit Ausnahme der Pauschale zum fiktiven Unternehmerlohn müssen Sie alle gemachten Angaben zu Einnahmen und Ausgaben belegen können. Hierzu reichen die im Geschäftsgang anfallenden Unterlagen wie z. B. Rechnungen, Verträge oder Kontoauszüge. Sofern Sie Angaben anteilig ansetzen, müssen Sie die Berechnung der Anteile nachvollziehbar dokumentieren. Sie müssen uns jedoch keine Belege einreichen.

2.5 Sind Belege einzureichen (z. B. Kontoauszüge, Rechnungen, Verträge)?

Nein. Sie müssen zunächst lediglich die Höhe Ihres Liquiditätsengpasses ermitteln und das Ergebnis mit dem Rückmelde-Formular zurückmelden. Belege müssen nur nach Aufforderung, etwa im Rahmen einer Prüfung, nachgereicht werden. Als Beleg reichen im Regelfall die üblicherweise im Geschäftsgang anfallenden Unterlagen, z. B. Rechnungen, Verträge oder Kontoauszüge.

2.6 Wie sind die Begriffe „Einnahmen“ und „Ausgaben“ zu verstehen?

Vorbehaltlich der in der Berechnungshilfe, im Rückmelde-Formular und in diesen FAQ beschriebenen Ausnahmen gilt die Begriffsdefinition der Einnahmen-Überschuss-Rechnung:

Einnahmen:

Tatsächlich zugeflossene Einzahlungen im Förderzeitraum

Ausgaben:

Tatsächlich getätigte Auszahlungen im Förderzeitraum

Eine Ausnahme hiervon ergibt sich z. B. bei der Wahl der leistungsbezogenen Betrachtung (s. u.).

2.7 Findet eine Brutto- oder Nettobetrachtung der Einzelpositionen statt?

Es findet eine Nettobetrachtung statt. Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen können mit Brutto-Angaben arbeiten, sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben. Diese Betrachtungsweise muss bei allen Angaben durchgängig beibehalten werden.

2.8 Ist der Zeitpunkt des Zahlungsflusses oder der Leistungserbringung/ Rechnungsstellung ausschlaggebend?

Grundsätzlich gilt eine liquiditätsbezogene Betrachtung (Zufluss- bzw. Abflussprinzip), d. h. der tatsächliche Zahlungsfluss muss im Förderzeitraum vorliegen. Künstliche Verschiebungen von Zahlungen in den Förderzeitraum hinein sind nicht zulässig.

Alternativ kann eine leistungsbezogene Betrachtung zu Grunde gelegt werden. Bei allen Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb und allen Ausgaben wird auf den Zeitpunkt der Leistungserstellung bzw. -inanspruchnahme abgestellt, der innerhalb des Förderzeitraumes liegen muss. Fällt nur ein Teil der Leistungserstellung oder -inanspruchnahme in den Förderzeitraum, sind die erwirtschafteten Einnahmen sowie angefallene Ausgaben anteilig zu berücksichtigen.

Eine Mischung der beiden Betrachtungsweisen ist nicht möglich.

2.9 Kann ich im Förderzeitraum anfallende Ausgaben angeben, die einen Zeitraum über den Förderzeitraum hinaus abdecken (z. B. halbjährliche oder jährliche Zahlungen)?

Ja, sofern das Zahlungsziel der Ausgabe üblicherweise oder vertraglich vereinbart in den Förderzeitraum fällt. Eine künstliche Verschiebung einer Ausgabe in den Förderzeitraum ist nicht zulässig. Ebenso ist das anteilige monatliche Ansetzen von Ausgaben, die außerhalb des

VORABVERSION – ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN

Förderzeitraums anfallen, nicht möglich. Eine Ausnahme bilden verbrauchsabhängige Raumkosten (Strom, Heizung, Wasser).

2.10 Muss ich im Förderzeitraum erhaltene Einmalzahlungen angeben, die einen Zeitraum über den Förderzeitraum hinaus abdecken (z. B. halbjährliche oder jährliche Zahlungen)?

Größere Einnahmen, die zum Teil eine Leistungserbringung außerhalb des Förderzeitraums betreffen, müssen nur zeitanteilig für diejenigen Monate der Leistungserbringung angesetzt werden, die im Förderzeitraum liegen.

2.11 Welche Arten von Einnahmen sind zu berücksichtigen?

Es ist jeder durch den Betrieb veranlasste Liquiditätszufluss (Geldeingang) zu berücksichtigen. Hierzu zählen u. a. Einnahmen aus dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, Einnahmen aus Vermittlungsgeschäften (Provisionen), Einnahmen aus der Verzinsung betrieblicher Bankguthaben, Einnahmen aus dem Verkauf von Gegenständen, die dem Betrieb angehören, etc. Zudem sind sonstige betriebliche Zahlungsflüsse (z. B. Fördergelder, Finanzinvestitionseinnahmen, Abschlagszahlungen, Zinsen, Mieterträge) zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind Geldzuflüsse auf betrieblichen Konten, die aus der Aufnahme eines Kredites resultieren.

Nicht zu berücksichtigen sind Spenden und Mitgliedsbeiträge im Sinne des EStG, die nicht dem üblichen Geschäftszweck dienen sowie Einnahmen aus dem Notverkauf von Anlagegütern.

Unternehmerinnen und Unternehmer haben die Option, bei zugeflossenen Einnahmen innerhalb des Förderzeitraums auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung abzustellen. In der Konsequenz muss diese Betrachtungsweise auch für alle Ausgabenpositionen vorgenommen werden.

2.12 Wie kann ich Ausgaben für Personal geltend machen?

Nach wie vor gilt: Personalausgaben können nicht als Ausgaben im Sinne der Berechnung des Liquiditätsengpasses angesetzt werden. Stattdessen konnte folgende Lösung vereinbart werden, um die stellenweise vorhandenen Lockerungen im Mai 2020 angemessen zu berücksichtigen:

Von den monatlichen Einnahmen abziehbar sind Personalkosten (Fertigungslöhne und Hilfslohne, Gehälter, gesetzliche und freiwillige betriebliche soziale Ausgaben sowie alle übrigen Personalnebenkosten und sonstige Vergütungen), sofern

- diese nicht durch das Kurzarbeitergeld oder andere Ersatzleistungen abgedeckt sind und
- für die Erzielung der Einnahmen, von denen sie abgesetzt werden, im Förderzeitraum erforderlich waren.

Personalausgaben können nur für den betreffenden Monat von den erzielten Einnahmen abgezogen werden, in dem sie angefallen sind, ggf. anteilig bei einer vom Kalendermonat abweichenden Auswahl des Förderzeitraums. Eine Anrechnung auf andere Einnahmen aus dem Förderzeitraum ist nicht möglich. Das Ergebnis der monatlichen Einnahmen kann durch diese Berücksichtigung maximal auf einen Betrag von Null Euro gesenkt werden. Das Ergebnis der Einnahmen kann nicht negativ sein.

Gehälter für GmbH-Geschäftsführer können unter diesen Voraussetzungen von den Einnahmen abgezogen werden, sofern der Geschäftsführer sozialversicherungsrechtlich als angestellt eingestuft ist.

2.13 Welche Ausgaben sind durch die NRW-Soforthilfe 2020 gedeckt?

Mit der Soforthilfe können betriebliche Sach- und Finanzausgaben beglichen werden. Die Berechnungshilfe gibt einige dieser Ausgabenpositionen vor. Diese Liste ist als Hilfestellung gedacht und nicht abschließend.

2.14 Welche Ausgaben sind durch die NRW-Soforthilfe 2020 nicht gedeckt?

Nicht zu berücksichtigen sind u.a.: Personalkosten (außer der in 2.12 geschilderten Konstellation), Zahlungen in die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, private Versicherungsbeiträge und Altersvorsorge, Versorgungswerk, private Mietkosten, Abschreibungen, betriebliche Neuinvestitionen (außer verpflichtend durch behördliche Corona-bezogene Auflagen), Ersatzinvestitionen (außer sofort abschreibbare, geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem jeweiligen Einkaufspreis bis zu 800 € netto), entgangene Gewinne, Steuern (außer Grundsteuern).

2.15 Kann ich gestundete Ausgaben angeben?

Gestundete Zahlungen können als Abzugsposten im Rückmelde-Formular berücksichtigt werden, sofern sie als Sach- und Finanzaufwand grundsätzlich förderfähig sind (z. B. Mieten, Pachten und Zinsen) und in vertraglich festgeschriebener Höhe innerhalb des Förderzeitraums fällig gewesen wären. Diese Zahlungen können dann jedoch nicht mehr im Rahmen einer späteren Billigkeitsleistung, insbesondere bei der Überbrückungshilfe, berücksichtigt werden.

2.16 Muss ich Jahresdurchschnittswerte angeben oder erfolgt die Darstellung der Betriebseinnahmen und Betriebskosten auf Monats-, Wochen- oder Tagesbasis?

Die Darstellung der laufenden Betriebseinnahmen und laufenden Betriebsausgaben erfolgt auf Monatsbasis für die Monate, die in den Förderzeitraum fallen.

2.17 Wie gehe ich mit Einnahmen und Ausgaben um, die nicht ausschließlich betrieblich veranlasst sind?

Grundsätzlich können nur die Einnahmen und Ausgaben, die betrieblich verursacht worden sind, angesetzt werden. Sind Einnahmen und Ausgaben gänzlich oder teilweise privat / außerhalb des beantragenden Unternehmens entstanden (z. B. Fahrzeugkosten für ein betrieblich und privat genutztes Fahrzeug), ist nur der betriebliche Teil der Einnahmen und Ausgaben praxisgerecht abzugrenzen und anzurechnen.

2.18 Wie unterscheiden sich Ersatzinvestitionen von Neuinvestitionen?

Ersatzinvestitionen dienen dem Ersatz von bereits vorhandenen Geräten, sofern diese nicht mehr funktionstüchtig sind. Ein Ersatz muss nicht zwingend mit demselben Modell erfolgen, sollte aber angemessen und zweckdienlich sein. Ersatzinvestitionen können nur dann als Ausgabe angesetzt werden, sofern sie im Förderzeitraum angefallen sind und es sich um sofort abschreibbare, geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem jeweiligen Einkaufspreis bis zu 800 € netto handelt. Sonstige Ersatzinvestitionen sowie Neuinvestitionen können nicht angesetzt werden.

2.19 Zählen Steuerzahlungen bzw. Steuererstattungen als Einnahmen und Ausgaben?

Nein, Steuerzahlungen und Steuererstattungen werden nicht angerechnet. Grundsteuern können als Ausgabenposition angeführt werden.

2.20 Ich habe für mehrere Unternehmen einen Antrag gestellt. Wie gehe ich mit Kosten (z. B. Miete, Nebenkosten etc.) um, die für mehrere Unternehmen anfallen?

Bitte teilen Sie die gemeinsam anfallenden betrieblichen Sach- und Finanzausgaben sachgerecht und nachvollziehbar auf die Unternehmen auf.

2.21 Aufgrund verbundener Unternehmen habe ich den Antrag für eine Muttergesellschaft gestellt, die keine operativen Einnahmen und Ausgaben hat. Wie berechne ich den Liquiditätsengpass?

Wie bei der Beantragung der Soforthilfe stellen Sie bei den verbundenen Unternehmen auf das Gesamtunternehmen ab, d. h. sie geben die Einnahmen und Ausgaben an, die insgesamt in den einzelnen Unternehmen des Gesamtunternehmens anfallen (konsolidierte Betrachtung). Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes sind nicht förderfähig.

2.22 Während oder nach dem Förderzeitraum habe ich meine Selbstständigkeit aufgegeben / hat das geförderte Unternehmen Insolvenz angemeldet. Wie gehe ich vor?

In diesen Fällen übermitteln Sie trotzdem ein Rückmeldeformular und stellen dabei auf die Einnahmen und Ausgaben im Förderzeitraum ab. Es sollten diejenigen Einnahmen und Ausgaben angegeben werden, die während des Bestands der Selbstständigkeit / des Unternehmens entstanden sind oder diesem nach Aufgabe weiterhin zuzurechnen sind.

2.23 Warum wird das Kriterium des Umsatzausfalls nicht mehr überprüft, welches in Nebenbestimmung II.3 des Bewilligungsbescheids genannt wird?

Die Nebenbestimmung II.3 des Bewilligungsbescheids verknüpft den in den Antragsvoraussetzungen enthaltenen Umsatzausfall mit der Zweckbestimmung der Soforthilfe.

Nach der Nebenbestimmung II.3 muss sowohl ein Umsatzrückgang als auch ein Liquiditätsengpass vorliegen („und“). Sofern die ausgezahlte Soforthilfe nicht oder nicht mehr vollständig für die Deckung des Liquiditätsengpasses gebraucht wird, ist der zu viel ausgezahlte Anteil auch dann zurückzuzahlen, wenn ein Umsatzrückgang zu verzeichnen ist.

3. Fiktiver Unternehmerlohn

3.1 Unter welchen Umständen darf ich 2.000 € für einen fiktiven Unternehmerlohn ansetzen?

Solo-Selbstständige, Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie im Unternehmen tätige Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen einmalig einen pauschalen Betrag für die Monate März und April 2020 von insgesamt 2.000 € für Lebenshaltungskosten bzw. einen (fiktiven) Unternehmerlohn ansetzen. Der anteilige Ansatz eines Teilbetrags für nur einen Teil des Förderzeitraums ist dabei nicht möglich.

Voraussetzungen:

- (erstmalige) Antragstellung im März oder April 2020.
- weder im März noch im April 2020 Bezug von Grundsicherung nach dem SGB II
- keine Bewilligung des Sofortprogramms für Künstlerinnen und Künstler.

Ist eine der Bedingungen nicht erfüllt, darf kein fiktiver Unternehmerlohn bei der Erfassung des Liquiditätsengpasses angesetzt werden.

Im Unternehmen tätige Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind:

VORABVERSION – ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN

- einzelne natürliche Personen, die Eigentümer von Unternehmen sind (insgesamt darf die natürliche Person nur einen fiktiven Unternehmerlohn ansetzen, unabhängig von der Anzahl ihrer unternehmerischen Betätigungen).
- eine oder mehrere natürliche Personen, die als unmittelbare Gesellschafter die Mehrheit der Anteile und / oder Stimmrechte an einer Personengesellschaft halten (> 50 %) und zur Geschäftsführung befugt sind. Unabhängig von der Anzahl der zur Geschäftsführung befugten natürlichen Personen wird für das Unternehmen nur ein fiktiver Unternehmerlohn angesetzt. Zudem gilt auch hier die Einschränkung des vorherigen Punktes.

Konkret können Inhaber der folgenden Personengesellschaften den fiktiven Unternehmerlohn in Anspruch nehmen:

- GbR
- Einzelunternehmen
- KG
- OHG
- AG & Co. OHG
- EWIV
- GmbH & Co. OHG
- Partenreederei
- PartG
- PartG mbB

Bei Personengesellschaften kann der fiktive Unternehmerlohn nur einmal angesetzt werden, ungeachtet der Anzahl der Gesellschafter.

Bei Kapitalgesellschaften kann kein fiktiver Unternehmerlohn angesetzt werden.

3.2 Ich habe im März den Antrag auf Soforthilfe gestellt, aber nur für April 2020 ALG II bewilligt bekommen. Kann ich 1.000 € für die Lebenshaltungskosten im März geltend machen?

Nein, es können nur 2.000 € als Pauschale geltend gemacht werden, sofern für die beiden Monate März und April kein ALG II bewilligt wurde.

3.3 Ich habe im März/April 2020 ALG II beantragt. Mein Antrag wurde abgelehnt. Darf ich von der Vertrauensschutz-Lösung profitieren?

Ja, da die Grundsicherung für die Monate März und April 2020 nicht bewilligt wurde.

3.4 Ich mache die Rückmeldung für mehrere meiner Unternehmen. Kann ich Lebenshaltungskosten bei jedem Unternehmen ansetzen?

Sofern der Inhaber der Unternehmen identisch ist (identische Steuer-ID angegeben), kann nur bei der Berechnung für eines der Unternehmen die Pauschale für Lebenshaltungskosten in Höhe von 2.000 € angerechnet werden.

4. Rückzahlungen

4.1 Was muss ich bei meiner Rückzahlung berücksichtigen?

Wenn der von Ihnen ermittelte Liquiditätsengpass niedriger ist als die an Sie ausgezahlte Soforthilfe, müssen Sie den Differenzbetrag vollständig zurückzahlen. Das Rückmelde-Formular ermittelt auf der Grundlage Ihrer Angaben, ob eine Rückzahlung erfolgen muss.

VORABVERSION – ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN

Bitte überweisen Sie die zu viel erhaltene Soforthilfe auf die IBAN zurück, von der Sie die Überweisung der Soforthilfe erhalten haben, damit wir Ihre Rückzahlung korrekt zuordnen können (siehe 4.3). Die Rückzahlung muss unaufgefordert **bis zum 31. Oktober 2022** an das im Rückmeldeformular angezeigte Konto erfolgen. Der Betrag kann bis dahin ohne weitere Abstimmung mit uns insgesamt oder in mehreren Teilen überwiesen werden.

In der Einkommens- bzw. Körperschaftsteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2020 ist der von Ihnen in 2020 einbehaltene Teil der Soforthilfe als Einnahme anzugeben.

4.2 Woher weiß ich, ob ich einen Teil der NRW-Soforthilfe 2020 zurückzahlen muss?

Bei der Rückmeldung berechnen Sie Ihren tatsächlichen Liquiditätsengpass im Förderzeitraum.

Ist Ihr Liquiditätsengpass größer oder gleich hoch wie die Soforthilfe, besteht keine Rückzahlungsverpflichtung.

Ist Ihr Liquiditätsengpass geringer als die ausgezahlte Soforthilfe, muss der Differenzbetrag zurückgezahlt werden.

Liegt kein Liquiditätsengpass vor (d. h. im Förderzeitraum waren die fortlaufenden Einnahmen höher als die fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzausgaben), muss die Soforthilfe vollständig zurückgezahlt werden.

Beispiele für die Berechnung des Liquiditätsengpasses finden Sie unter Punkt 2.1.

Sofern eine Rückzahlung erforderlich ist, wird Ihnen dies im Zuge der Rückmeldung auf der Grundlage Ihrer Angaben mitgeteilt.

4.3 Bankverbindung: Wohin muss ich die Rückzahlung der NRW-Soforthilfe 2020 überweisen?

Bitte verwenden Sie für eine (auch anteilige) Rückzahlung der Soforthilfe ausschließlich die bei der Rückmeldung angegebene IBAN. Abweichend von Nr. II.3 Ihres Bewilligungsbescheids ist die Rückzahlung an die IBAN der für Sie zuständigen Bezirksregierung zu leisten:

BR Arnsberg: DE64 3005 0000 0004 3000 00

BR Detmold: DE63 3005 0000 0004 3000 18

BR Düsseldorf: DE41 3005 0000 0004 3000 26

BR Köln: DE19 3005 0000 0004 3000 34

BR Münster: DE94 3005 0000 0004 3000 42

Sie finden diese IBAN im Rückmelde-Formular und in der Eingangsbestätigung zu Ihrer Rückmeldung. Es handelt sich um dieselbe IBAN, von der Sie die Überweisung der Soforthilfe erhalten haben.

Bitte kontrollieren Sie vor einer Überweisung die Übereinstimmung mit dieser IBAN.

Bei der Überweisung verwenden Sie bitte folgende Angaben, damit Ihre Zahlung zugeordnet werden kann:

Empfänger/Kontoinhaber: Tragen Sie hier bitte die zuständige Bezirksregierung ein, z. B. "Bezirksregierung Köln"

VORABVERSION – ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN

Verwendungszweck Feld 1: <Aktenzeichen laut Bewilligungsbescheid>

Verwendungszweck Feld 2: „Rückzahlung Corona-Soforthilfe“

Diese Angaben finden Sie auch in Ihrem Rückmeldeformular und in der Eingangsbestätigung.

4.4 Ist die Rückzahlung auch in Raten bzw. als Teilrückzahlung möglich?

Es steht Ihnen grundsätzlich frei, eine mögliche Rückzahlung auch in Teilen bzw. mehreren Einzelüberweisungen vorzunehmen. Hierzu brauchen Sie sich nicht mit uns abzustimmen. Wichtig ist jedoch, dass die vollständige Rückzahlung bis zum Abschluss des Förderverfahrens erfolgt. Bitte achten Sie darauf, dass wir Ihre Zahlung entsprechend zuordnen und bündeln können (vgl. Frage 4.3).

4.5 Erhalte ich eine Bestätigung der Überweisung?

Eine unmittelbare Bestätigung nach der Überweisung ist leider nicht möglich.

Bitte bewahren Sie Ihren Überweisungsbeleg für die Dauer von zehn Jahren auf, ebenso alle Belege und Dokumentationen der angegebenen Einnahmen und Ausgaben.

4.6 Ich habe einen Fehler bei der Überweisung gemacht (falscher Betrag, falsche IBAN, falsche Daten). An wen kann ich mich wenden?

Sofern es möglich ist, ziehen Sie die falsche Überweisung bitte über Ihre Bank zurück und überweisen Sie anschließend erneut. In allen anderen Fällen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Bezirksregierung – nutzen Sie hierfür das Postfach soforthilfe-rueckmeldung@mwide.nrw.de.

5. Sonstiges

5.1 Wofür war die NRW-Soforthilfe 2020 gedacht?

Anträge konnten von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstlerinnen und Künstlern, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Hauptwerb als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind,
- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben,
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind
- maximal 50 Beschäftigte haben (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 31. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Für Unternehmen, die erst nach dem 31. Dezember 2019 gegründet worden sind, war ein separater Antragsvordruck verfügbar. Die Antragsteller sollten bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen durch einen Zuschuss unterstützt werden. Voraussetzung: Erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wurde angenommen, wenn

- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März 2020 durch die Corona-Krise weggefallen sind (d. h. sich das Volumen des Auftragsbestandes mehr als halbiert hat) oder

VORABVERSION – ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN

- sich die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert haben (wurde der Antrag im April 2020 gestellt, ist der Vergleichsmonat April 2019. Kann der Vorjahresmonat nicht herangezogen werden, z. B. bei Gründungen, gilt der Vormonat) oder
- die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurden oder
- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

5.2 Wann konnten Anträge gestellt werden?

Anträge konnten vom 27. März bis zum 31. Mai 2020 gestellt werden.

5.3 Was passiert am Ende des Förderzeitraums?

Die NRW-Soforthilfe 2020 diente der Überbrückung eines betrieblichen Liquiditätsengpasses im Förderzeitraum. Nach Ablauf des dreimonatigen Förderzeitraums ist vom Antragsteller die Höhe dieses Liquiditätsengpasses im Zuge der Rückmeldung zu berechnen. Übersteigt die ausgezahlte Soforthilfe die Höhe des Liquiditätsengpasses, ist die Überkompensation zurückzuerstatten.

5.4 Wann ist das Verfahren der NRW-Soforthilfe 2020 für mich abgeschlossen?

Das Verfahren der NRW-Soforthilfe 2020 ist für die einzelnen Empfängerinnen und Empfänger abgeschlossen, wenn sie ihren tatsächlichen Liquiditätsengpass ermittelt und zurückgemeldet haben und ggf. eine sich daraus ergebende Rückforderung oder Rückerstattung beglichen ist.

Nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens wird ggf. eine stichprobenartige Überprüfung der Berechnungen der Empfängerinnen und Empfänger durchgeführt.

5.5 Welche Stelle überprüft das Vorliegen eines Liquiditätsengpasses?

Die Ermittlung des Liquiditätsengpasses übernehmen die Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe selbst. Sie teilen die Höhe des tatsächlichen Liquiditätsengpasses im Bewilligungszeitraum über ein digitales Rückmeldeverfahren in einem Online-Formular mit.

Nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens wird eine stichprobenartige Überprüfung der Berechnungen der Empfängerinnen und Empfänger durchgeführt.

5.6 Wie versteuere ich die zurückbehaltene Soforthilfe?

Alle Empfängerinnen und Empfänger der NRW-Soforthilfe 2020 müssen die Höhe der einbehaltenen Soforthilfe grundsätzlich in der Steuererklärung für das Jahr 2020 als Einnahme angeben. Bitte beachten Sie hierzu auch die detaillierten Antworten zu Frage 4.1.

Darüber hinaus müssen den Finanzämtern Belege und Nachweise nur nach Aufforderung eingereicht werden.

Das Rückmelde-Formular ist entgegen der Ziffer II.8 Ihres Bewilligungsbescheids nicht der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2020 beizufügen. Die Finanzverwaltung nimmt stattdessen auf Basis der zwischenzeitlich geänderten Mitteilungsverordnung einen automatisierten Abgleich vor.

Sollte sich eine Auszahlung der Soforthilfe auf mehrere Unternehmen beziehen (z. B. bei beherrschten oder Partnerunternehmen, mehrfacher Antragstellung von natürlichen Personen), ist der Zuschuss im Verhältnis der Mitarbeiteranzahl auf die jeweiligen Unternehmen aufzuteilen bzw. diesen handels- und steuerrechtlich zuzurechnen. Bitte geben Sie in der

Steuererklärung exakt den Betrag an, den Sie auch in der Abrechnung benennen, da die Finanzämter einen Abgleich mit diesen Angaben vornehmen werden.

5.7 Was kommt nach der NRW-Soforthilfe 2020?

Die Bundesregierung hat weitere Hilfen beschlossen, mit der die wirtschaftliche Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen gesichert werden soll, die weiterhin von Corona-bedingten Umsatzausfällen betroffen sind.

Weitere Informationen zur Beantragung finden Sie unter: <https://www.wirtschaft.nrw/coronahilfe>

5.8 Was sind die wesentlichen Unterschiede zur Überbrückungshilfe?

Die 1. Phase der Überbrückungshilfe schließt zeitlich an die NRW-Soforthilfe 2020 an. Während die Fördertechnik und die Abrechnungsmodalitäten bei der Soforthilfe auf Landesebene festgelegt wurden, sind die Regelungen bei den Überbrückungshilfen durch das Bundeswirtschaftsministerium vorgegeben. Die Förderprogramme unterscheiden sich deswegen konzeptionell in wesentlichen Punkten.

Neben diesen FAQ bieten die Webseiten des Bundeswirtschaftsministeriums und des MWIDE umfangreiche Informationen zu den Förderbedingungen, insbesondere der Überbrückungshilfe:

www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe
oder
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

(Stand: 08. Juni 2021)